

[Entwurf]

**Vereinbarung über die Anpassung der Aufwendungsersatzvereinbarung
vom 9. / 10. Dezember 2002**

zwischen

Capital Raising GmbH,
Norderfriedrichskoog

und

IKB Deutsche Industriebank Aktiengesellschaft,
Düsseldorf

PRÄAMBEL

- (1) Die Capital Raising GmbH (der "**Stille Gesellschafter**"), Koogstraat 4, 25870 Norderfriedrichskoog, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Flensburg unter HRB 1810 HU, und die IKB Deutsche Industriebank Aktiengesellschaft (die "**Bank**"; zusammen mit dem Stillen Gesellschafter die "**Parteien**"), Wilhelm-Bötzkes-Straße 1, 40474 Düsseldorf, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Düsseldorf unter HRB 1130, schlossen am 9. / 10. Dezember 2002 einen Vertrag über die Errichtung einer Stillen Gesellschaft (der "**Beteiligungsvertrag**"; die auf dieser Grundlage errichtete stille Gesellschaft die "**Stille Gesellschaft**"; die damit verbundene stille Beteiligung die "**Stille Beteiligung**").
- (2) Gemäß § 1 Abs. 1 des Beteiligungsvertrags ist der Stille Gesellschafter berechtigt, sich am Handelsgewerbe der Bank als typischer stiller Gesellschafter mit einer Vermögenseinlage in Höhe von mindestens EUR 150.000.000,00 (in Worten: einhundertfünfzig Millionen Euro) und höchstens EUR 250.000.000,00 (in Worten: zweihundertfünfzig Millionen Euro) zu beteiligen. Auf dieser Grundlage beteiligte sich der Stille Gesellschafter am Handelsgewerbe der Bank mit einer Vermögenseinlage (die "**Stille Einlage**") in Höhe von EUR 200.000.000,00 (in Worten: zweihundert Millionen Euro) (der "**Einlagenennbetrag**"). In dieser Höhe wurde der Beteiligungsvertrag als Teilgewinnabführungsvertrag im Sinne des § 292 Abs. 1 Nr. 2 AktG zur Eintragung in das Handelsregister der Bank angemeldet und am 16. Dezember 2002 eingetragen.
- (3) Der Stille Gesellschafter hat die Stille Einlage durch eine Emission im Gesamtnennbetrag von EUR 200.000.000,00 (in Worten: zweihundert Millionen Euro), eingeteilt in 2.000.000 (in Worten: zwei Millionen) untereinander gleichrangige Teilschuldverschreibungen mit einem Nennbetrag von jeweils EUR 100,00 (in Worten: einhundert Euro) (die "**Teilschuldverschreibungen**") refinanziert.
- (4) Infolge von Verlustbeteiligungen in den vergangenen Jahren hat sich der Buchwert der Stillen Einlage gemäß § 5 Absatz 1 des Beteiligungsvertrags auf derzeit EUR 0,00 (in Worten: null Euro) verringert.
- (5) Der auf die Teilschuldverschreibungen gemäß den Emissionsbedingungen zu zahlende Zinssatz entspricht 7,5 % p.a. Der für die Ermittlung der Höhe der Gewinnbeteiligungen unter dem Beteiligungsvertrag anwendbare Zinssatz entspricht ausweislich der Bestätigungserklärung der Bank und des Stillen Gesellschafters vom 9. / 10. Dezember 2002 sowie des Prospekts der Teilschuldverschreibungen vom 19. Dezember 2002 diesem Zinssatz zuzüglich einer Marge in Höhe von 0,00125% p.a. des Einlagenennbetrags, welche der Stille Gesellschafter als eigene Einkünfte erhält (die "**Gewinnbeteiligungsmarge**").

- (6) Die Parteien beabsichtigen, eine Vereinbarung zur (Teil-)Aufhebung des Beteiligungsvertrags (die "**(Teil-)Aufhebungsvereinbarung**") zu schließen, aufgrund derer die Bank berechtigt, aber nicht verpflichtet ist, von Zeit zu Zeit einzelne oder sämtliche unter Umständen von ihr erworbenen oder gehaltenen Teilschuldverschreibungen auf den Stillen Gesellschafter zu übertragen. Unverzüglich nach jeder Übertragung von Teilschuldverschreibungen soll der Stille Gesellschafter die Entwertung der jeweils übertragenen Teilschuldverschreibungen veranlassen. Mit der Entwertung der Teilschuldverschreibungen soll sich der Einlagenennbetrag im Sinne des § 1 Absatz 1 Satz 3 des Beteiligungsvertrags jeweils in Höhe der Nennbeträge der von der Bank auf den Stillen Gesellschafter übertragenen Teilschuldverschreibungen verringern.
- (7) Der Stille Gesellschafter und die Bank schlossen am 9. / 10. Dezember 2002 zudem eine Aufwendungsersatzvereinbarung (die "**Aufwendungsersatzvereinbarung**"). Die Parteien beabsichtigen nunmehr, die Aufwendungsersatzvereinbarung an eine zukünftig gegebenenfalls erfolgende Verringerung des Einlagenennbetrags im Sinne des § 1 Absatz 1 Satz 3 des Beteiligungsvertrags anzupassen.

DIES VORAUSGESCHICKT VEREINBAREN DIE PARTEIEN WAS FOLGT:

ARTIKEL 1 ZUSÄTZLICHER AUFWENDUNGSERSATZ

- (1) Wenn und soweit die Bank dem Stillen Gesellschafter eine nach § 3 des Beteiligungsvertrags zur Auszahlung fällige Gewinnbeteiligung im Sinne des § 2 des Beteiligungsvertrags zahlt und diese Zahlung in Höhe der jeweils gezahlten Gewinnbeteiligungsmarge nicht ausreicht, Kosten oder Aufwendungen des Stillen Gesellschafters, welche nicht auf Grundlage der Aufwendungsersatzvereinbarung zwischen der Bank und dem Stillen Gesellschafter vom 9. / 10. Dezember 2002 ersetzbar sind, zu decken, ersetzt die Bank dem Stillen Gesellschafter sämtliche erforderlichen und nachgewiesenen Aufwendungen. Der nach Satz 1 dieses Absatzes 1 geschuldete Kosten- und Aufwendungsersatz ist der Höhe nach auf die auf den ursprünglichen Einlagenennbetrag in Höhe von EUR 200.000.000,00 geschuldete Gewinnbeteiligungsmarge beschränkt.

- (2) Absatz 1 dieses Artikels 1 gilt nicht für Kosten und Aufwendungen, die bereits durch Leistungen unter der Aufwendungsersatzvereinbarung zwischen der Bank und dem Stillen Gesellschafter vom 9. / 10. Dezember 2002 abgedeckt sind. Die Ansprüche des Stillen Gesellschafters aus der vorgenannten Aufwendungsersatzvereinbarung bleiben von dieser Vereinbarung unberührt.
- (3) Die Parteien sind sich darüber einig, dass Zahlungen des Stillen Gesellschafters auf die Teilschuldverschreibungen gemäß § 1. lit. i. der vorgenannten Aufwendungsersatzvereinbarung nicht zu den nach den vorstehenden Bestimmungen zu ersetzenden Aufwendungen gehören.

ARTIKEL 2 SONSTIGE BESTIMMUNGEN

- (1) Die Bestimmungen in § 2, § 3 und § 4 der Aufwendungsersatzvereinbarung gelten auch für diese Vereinbarung.
- (2) Diese Vereinbarung tritt am Tag ihrer Unterzeichnung in Kraft.

Norderfriedrichskoog, _____ 2016

Capital Raising GmbH

Name:

Titel:

Düsseldorf, _____ 2016

IKB Deutsche Industriebank Aktiengesellschaft

Name:

Titel: